

gemäß (EG) Nr. 1907/2006/EG (REACH)
Version: 2.0

Bleikaschierte Gipsplatten

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung:
Bleikaschierte Gipsplatten

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verwendung des Stoffs/Gemischs: Gipsplatte

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

Dibatec Dienstleistung, Bau und Technik GmbH
Hamburger Straße 35
21339 Lüneburg
GERMANY

Auskunftgebender Bereich:

Telefon: +49 4131 72739-0
Telefax: +49 4131 72739-0
Webseite: <http://www.dibatec.de>
E-Mail: info@dibatec.de

1.4 Notrufnummer

24h: +49 (0) 551 19240
Allgemeine europäische Notrufnummer: 112

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung nicht eingestuft.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG:

Entfällt

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Blei in kompakter Form gehört zu den Produkten, die als nicht gefährlich einzustufen sind, aus denen aber bei Verwendung gefährliche Stoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Bei der Verarbeitung des Produktes kann bleihaltiger Staub bzw. Rauch entstehen. Bei Erhitzen der Legierung über den Schmelzpunkt hinaus entstehen Bleioxide. Übertriebene Aussetzung durch Einatmen und/oder Verschlucken von bleihaltigem Staub oder Rauch könnte zu Appetitverlust, Anämie, Malaise, Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Reizbarkeit, Myalgie und Gelenkschmerzen, Muskelschwäche, Gastritis und Leberveränderungen führen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: entfällt

Gefahrenpiktogramme: entfällt

Signalwort: entfällt

Gefahrenhinweise: entfällt

Zusätzliche Angaben: Enthält Blei. Nicht für den Anstrich von Gegenständen verwenden, die von Kindern gekaut oder gelutscht werden könnten.

gemäß (EG) Nr. 1907/2006/EG (REACH)
Version: 2.0

Bleikaschierte Gipsplatten

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

- PBT: Nicht anwendbar
- vPvB: Nicht anwendbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung: Gemische

Beschreibung:

Feuerschutzplatte aus abgebundenem Gips, ummantelt mit Karton. Gipskern mit geringen Zusätzen an Stärke, Tensiden sowie Faserzusatz als festigkeits- und feuerwiderstandserhöhende Verstärkung.

Oberfläche aus Bleiblechkaschierung

Zur Verklebung der GKF-Platte mit dem Bleiblech wird ein Dispersionsleim auf wässriger Basis eingesetzt.

Gefährliche Inhaltsstoffe: entfällt

Weitere Inhaltsstoffe:

CAS-Nummer: 7778-18-9 Calciumsulfat

EINECS: 231-900-3

Registriernummer: 01-2119444918-26-XXXX

Bemerkung: Stoffe mit einem Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz siehe Punkt 8

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen:

Bei Inhalation von Bleistaub Betroffene aus dem Gefahrenbereich an die frische Luft bringen und einen Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Nach Augenkontakt:

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen und viel Wasser trinken

Ärztlicher Behandlung zuführen

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

gemäß (EG) Nr. 1907/2006/EG (REACH)
Version: 2.0

Bleikaschierte Gipsplatten

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Alle Löschmittel geeignet

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Keine.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Kohlenmonoxid (CO)

Kohlendioxid (CO₂)

Bleioxid-Rauch bzw. Bleidampf ist toxisch

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen

Vollschutzanzug tragen

Weitere Angaben: Das Produkt ist nicht brennbar

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubbildung vermeiden

Staub nicht einatmen

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mechanisch aufnehmen

Staubbildung vermeiden

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen

Für geeignete Absaugung an den Verarbeitungsmaschinen sorgen

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter: Keine besonderen Anforderungen

Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Trocken lagern

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

gemäß (EG) Nr. 1907/2006/EG (REACH)
Version: 2.0

Bleikaschierte Gipsplatten

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

CAS: 7778-18-9 Calciumsulfat (50-100 %)

AGW: 6mg/m³ A

DFG

CAS: 7439-92-1 Blei, staubförmig

AGW: 0,15mg/m³ E

BGW: 400 µg/l Blut

BGW (Frauen < 45 Jahren): 300 µg/l Blut

Anmerkungen: A = alveolengängige Fraktion, E = einatembare Fraktion

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

Staub/Rauch/Nebel nicht einatmen.

Berührung mit der Haut vermeiden.

Persönliche Schutzausrüstung:

Atemschutz:

Bei Staubentwicklung Atemschutzmaske Filter FFP2 tragen.

Handschutz:

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein.

Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt/die Zubereitung/das Chemikaliengemisch abgegeben werden.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial:

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz:

Bei Staubentwicklung Schutzbrille mit Seitenschutz

Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung

gemäß (EG) Nr. 1907/2006/EG (REACH)
Version: 2.0

Bleikaschierte Gipsplatten

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form: Platte

Farbe: Gipskern: weiß, weiß-beige, weiß-grau

Karton: beige, grau

Bleifolie: metallisch grau

Geruch: Geruchlos

pH-Wert: Im Lieferzustand nicht zutreffend, Suspension 6-9

Zustandsänderung:

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: Das eingesetzte Blech hat einen Schmelzpunkt von 327 °C

Siedebeginn/Siedebereich: Nicht anwendbar

Flammpunkt: Nicht anwendbar

Dichte: Bauplatte: 0,8-0,9 g/cm³

Bleifolie: 11,3 g/cm³

Löslichkeit in/Mischbarkeit mit Wasser: ca. 2 g/l (Calciumsulfat x 2 H₂O) bei 20 °C

9.2 Sonstige Angaben:

Die Gipskartonplatte ist nicht brennbar, Baustoffklasse A 2 nach DIN 4102, Teil 1. Thermische Zersetzung von Gips: in CaSO₄ und H₂O ab 140 °C
In CaO und SO₃ ab 1000 °C

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

10.2 Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

Einwirkung von Feuchtigkeit vermeiden.

Temperaturen, die zur Bildung von Bleidampf oder Bleioxid-Rauch führen können (Rotglut). DR

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

10.5 Unverträgliche Materialien:

Starke Oxidationsmittel

Ammoniumnitrat

Azide

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung

gemäß (EG) Nr. 1907/2006/EG (REACH)
Version: 2.0

Bleikaschierte Gipsplatten

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Primäre Reizwirkung:

An der Haut: Keine Reizwirkung

Am Auge: Keine Reizwirkung

Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt

Akute Wirkungen (akute Toxizität, Reiz- und Ätzwirkung)

Als sicherheitsrelevante Komponente für die Blechkaschierung des Erzeugnisses wird Blei herangezogen. Eine akute Intoxikation nach Verschlucken oder Hautkontakt ist nicht wahrscheinlich. Wegen der schlechten Resorbierbarkeit über die Magen-Darm-Schleimhaut führen allenfalls extrem hohe Dosen zu akuten Vergiftungserscheinungen. Eine Aufnahme von Blei über die intakte Haut ist nach gesicherter arbeitsmedizinischer Erkenntnis nicht anzunehmen. Bei langfristiger erhöhter Aufnahme von bleihaltigen Stäuben kann es zur Anreicherung des Bleis im Blut kommen. Bei Schwangerschaft muss ein Risiko der Fruchtschädigung als wahrscheinlich unterstellt werden. Bei Exposition Schwangerer kann eine solche Schädigung auch bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht ausgeschlossen werden.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angabe

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht relevant

vPvB: Nicht relevant

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften
Blei sollte möglichst einer Wiederverwertung zugefügt werden.

gemäß (EG) Nr. 1907/2006/EG (REACH)
Version: 2.0

Bleikaschierte Gipsplatten

Europäisches Abfallverzeichnis:

- 17 08 02: Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
- 17 09 04: Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
- 17 04 03: Blei

Ungereinigte Verpackungen

Empfehlung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR, IMDG, IATA entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR, IMDG, IATA entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR, IMDG, IATA Klasse: entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

ADR, IMDG, IATA entfällt

14.5 Umweltgefahren Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Nicht anwendbar.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang I des

MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code Nicht anwendbar.

UN "Model Regulation": -

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften:

Wassergefährdungsklasse:

Wassergefährdungsklasse 1 (Anhang 4, VwVwS Deutschland vom 17.05.1999): schwach wassergefährdend

TRGS505

Metallisches Blei ist in der REACH Kandidatenliste für besonders besorgniserregende Stoffe enthalten (Giftig für Reproduktion Kategorie 1A, Artikel 57C).

gemäß (EG) Nr. 1907/2006/EG (REACH)
Version: 2.0

Bleikaschierte Gipsplatten

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angabe

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

16.1 Änderungen des Sicherheitsdatenblattes / Änderungsgrund

Neu erstelltes Sicherheitsdatenblatt gem. 1907/2006/EG; Annex II, in der gültigen Fassung (EU 2015/830)

Liste einschlägiger Gefahrenhinweise: Keine

Datenblatt ausstellender Bereich:

Dibatec Dienstleistung, Bau und Technik GmbH
21339 Lüneburg

Ansprechpartner: siehe Punkt 1

Weitere Angaben:

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie beschreiben das Produkt ausschließlich im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes dar. Sie dürfen weder geändert, noch auf andere Produkte übertragen werden.

16.2 Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

Sicherheitsdatenblätter der Hersteller

Die Angaben in dieser Druckschrift basieren auf unseren derzeitigen technischen Kenntnissen und Erfahrungen. Sie befreien den Verarbeiter wegen der Fülle möglicher Einflüsse bei der Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen und stellen nur allgemeine Richtlinien dar. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder der Eignung für einen konkreten Einsatzzweck kann hieraus nicht abgeleitet werden. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Verarbeiter stets in eigener Verantwortung zu beachten. Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns vor.